



RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 0720/211 990, FAX 0720/211 991,
e-mail: office@rechtsanwaltskammer.net, web: www.rechtsanwaltskammer.net

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland gem. § 2 Abs 2 Z 3 RAO hat mit Beschluss vom 4. März 2016 die nachstehenden Leitlinien für die Anerkennung der Berufspraktika erlassen:

Kriterienkatalog für die Anerkennung von Berufspraktika

1. Voraussetzung für die Anerkennung eines Berufspraktikums ist die Absolvierung eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Sinne des § 3 RAO. Vor Abschluss eines solchen Studiums absolvierte Berufspraktika (oder der entsprechende Zeitraum vor Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums) können nicht als Berufspraktikum anerkannt werden.

2. Ein Berufspraktikum, das nicht im Inland bei einem österreichischen Rechtsanwalt, bei der Finanzprokurator oder bei Gericht/Staatsanwaltschaft absolviert wird, kann nur auf Ersatzzeiten angerechnet werden

3. Ein Berufspraktikum ist dann anrechenbar, wenn die im Rahmen dieses Berufspraktikums erlangte Ausbildung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, und die Qualität der Ausbildung durch entsprechende Kenntnisse des für die Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums Verantwortlichen sichergestellt ist, sowie diese Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsanwaltskammer schriftlich nachgewiesen werden.

3.1 Eine im Rahmen eines Berufspraktikums erlangte Ausbildung kann dann als für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich angesehen werden, wenn im Rahmen dieser Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren der in § 20 RAPG genannten Prüfungsfächern erworben wurden.

3.2 Voraussetzung der Dienlichkeit der Ausbildung ist weiters, dass diese einen starken Bezug zum österreichischen Recht, zum Recht der EU oder zum internationalem Recht, das auch in Österreich von praktischer Relevanz ist, wie insbesondere Völkerrecht, aufgewiesen hat; bei dem in § 20 Z 9 RAPG genannten Prüfungsfach ist auch ein starker Bezug zum Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU ausreichend.

3.3 Voraussetzung für die Dienlichkeit ist weiters, dass die Ausbildung unter Anleitung und kontinuierlicher Überwachung eines nach Z 4 qualifizierten für die Ausbildung Verantwortlichen erfolgt.

4. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung ist erforderlich, dass der für die Ausbildung Verantwortliche zum Zeitpunkt der Ausbildung oder zu einem davor liegenden Zeitpunkt

4.1 in einem Mitgliedstaat der EU als Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater tätig war,

4.2 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf eines Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters in einem Mitgliedsstaat der EU erfüllt,

4.3 Dozent oder Professor an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an einem rechtswissenschaftlichen Institut einer staatlich anerkannten Universität ist, oder sonst

4.4 über eine, einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vergleichbare juristische Ausbildung und Berufserfahrung verfügt.

5. Die dem Antrag auf Anerkennung eines Berufspraktikums anzuschließende Bestätigung über die Zeit und den Inhalt der Ausbildung während eines Berufspraktikums hat ausdrücklich anzuführen, ob und in welcher Form und in welchem Umfang die in Punkt 3. genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für diese Bestätigung ist das als Anlage A zu diesem Kriterienkatalog angeschlossene Formblatt auszufüllen und durch eigenhändige, eidesstättige Unterfertigung des für die Ausbildung während des Berufspraktikums Verantwortlichen zu bestätigen.

6. Dem Antrag auf Anerkennung eines Berufspraktikums ist weiters eine Bestätigung gemäß dem als Anlage B zu diesem Kriterienkatalog angeschlossenen Formblatt über die Erfüllung der Voraussetzungen durch den für die Ausbildung während des Berufspraktikums Verantwortlichen gemäß Punkt 4. anzuschließen. Diese Bestätigung ist vom für die Ausbildung während des Berufspraktikums Verantwortlichen durch eigenhändige, eidesstattige Unterfertigung zu bestätigen.

7. Ist das Praktikum nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt („Drittstaat“), kann die Rechtsanwaltskammer die Vorlage notariell beglaubigter und mit Apostille überbeglaubigter Urkunden und/oder durch die Vertretungsbehörde eines Mitgliedsstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich der Außenhandelsstelle in einem solchen Drittstaat bestätigter Urkunden verlangen.

Formblatt A

zur Anerkennung einer sonstigen praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit im In- oder Ausland gemäß § 2
(3) Z 3 RAO - Berufspraktika in der Fassung des BGBl I 156/2015

An den
Ausschuss der Rechtsanwaltskammer [___]

Betrifft: ANTRAG AUF ANRECHNUNG GEM. § 2 (3) Z 3 RAO (sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit im In- oder Ausland – Formblatt A - Bestätigung über die Zeit und den Inhalt der Ausbildung während eines Berufspraktikums)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In meiner Funktion als Verantwortliche/r AusbilderIn gemäß der Leitlinie der RAK [___] **erkläre ich an Eides statt¹⁾** durch eigenhändige Unterfertigung dieses Schreibens (Formblatt A) und in Kenntnis, dass meine Angaben Grundlagen für die Prüfung einer allfälligen Bewilligung der Anrechnung einer sonstigen praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit im In- oder Ausland in Übereinstimmung mit § 2 (3) Z 3 RAO nachfolgendes:

Herr/Frau.....,

geboren am

.....,wohnhaft in..... (**AnerkennungswerberIn**)

hat in den nachfolgend genannten Zeiträumen folgende berufspraktische Tätigkeit/n **unter meiner persönlichen Verantwortung, Aufsicht und Ausbildung** durchgeführt [Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich]:

¹⁾ Ihre Erklärung gilt als an **Eides statt** abgegeben. **Sie haften persönlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung.** Ist das Praktikum nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt („Drittstaat“), kann die Rechtsanwaltskammer die Vorlage notariell beglaubigter und mit Apostille überbeglaubigter Urkunden und/oder durch die Vertretungsbehörde eines Mitgliedsstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich der Außenhandelsstelle in einem solchen Drittstaat bestätigter Urkunden verlangen. Ist das Praktikum daher in einem Drittstaat erfolgt, ist es zweckdienlich, sogleich im Rahmen dieser Bestätigung die Echtheit Ihrer Unterschrift als Verantwortlicher Ausbilder durch entsprechende Urkunden (Beglaubigung/Apostille) nachzuweisen.

Zeitraum (DD/MM/YYYY) ²⁾ von bis	Anzahl Wochenstunden	Tätigkeit ³⁾	Fachgebiet
		◦ Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung	◦ Zivil- Recht, einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug und Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht: ◦ österreichisches Recht ◦ anderes nationales Recht <i>(bitte anführen):</i> _____ ◦ EU-Recht ◦ Internationales Recht
		◦ Erstellung von Schriftsätzen in Gerichts- oder Behördenverfahren	◦ Strafrecht ◦ österreichisches Recht ◦ anderes nationales Recht <i>(bitte anführen):</i> _____ ◦ EU-Recht ◦ Internationales Recht
		◦ Rechtsgutachten	◦ Strafvollzugsrecht ◦ österreichisches Recht ◦ anderes nationales Recht <i>(bitte anführen):</i> _____ ◦ EU-Recht ◦ Internationales Recht
		◦ Beratungsgespräche	◦ Unternehmens- und Gesellschaftsrechts, einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts, ◦ österreichisches Recht ◦ anderes nationales Recht <i>(bitte anführen):</i> _____ ◦ EU-Recht ◦ Internationales Recht

2) Bitte geben Sie taggenau Beginn und das Ende der Ausbildung bekannt.

3) Bitte füllen Sie die vorstehend angeführte Tabelle nach bestem Wissen und Gewissen aus; sollten die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nicht ausreichen oder nicht zutreffen, beschreiben Sie bitte in einem separaten Blatt **ausführlich** den **genauen inhaltlichen Umfang der berufspraktischen Tätigkeit** bezogen auf

* Dauer, Art und Umfang der vom Anerkennungswerber/von der Anerkennungswerberin bei Ihnen im Rahmen dessen/deren berufspraktischer Tätigkeit genossenen Ausbildung, insbesondere

* Dauer der einzelnen Ausbildungsschritte bzw. der einzelnen berufspraktischen Tätigkeit im jeweiligen juristischen Fachgebiet bezogen auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die der/die AnerkennungswerberIn in den in § 20 RAPG genannten Prüfungsfächern mit dieser Ausbildung erworben hat.

Beschreiben Sie bitte, welchen starken Bezug die Ausbildung zum österreichischen Recht, zum Recht der EU oder zum internationalen Recht hat, das für die rechtsanwaltliche Tätigkeit auch in Österreich von praktischer Relevanz ist, wie insbesondere Völkerrecht.

		<ul style="list-style-type: none"> ◦ Recherche von Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Insolvenzrecht, <ul style="list-style-type: none"> ◦ österreichisches Recht ◦ anderes nationales Recht <i>(bitte anführen):</i> <hr style="width: 100px; margin: 5px 0;"/> <ul style="list-style-type: none"> ◦ EU-Recht ◦ Internationales Recht
		<ul style="list-style-type: none"> ◦ Verhandlungen bei Gericht (Zivil- oder Strafgericht), oder Verwaltungsbehörde, oder internationalen Tribunalen 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Verwaltungsrecht, <ul style="list-style-type: none"> ◦ österreichisches Recht ◦ anderes nationales Recht <i>(bitte anführen):</i> <hr style="width: 100px; margin: 5px 0;"/> <ul style="list-style-type: none"> ◦ EU-Recht ◦ Internationales Recht
		<ul style="list-style-type: none"> ◦ Sonstige <i>(bitte möglichst genau beschreiben):</i> <hr style="width: 100px; margin: 5px 0;"/> <hr style="width: 100px; margin: 5px 0;"/> <hr style="width: 100px; margin: 5px 0;"/> 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Abgabenrecht, einschließlich Finanzstrafverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ◦ österreichisches Recht ◦ anderes nationales Recht <i>(bitte anführen):</i> <hr style="width: 100px; margin: 5px 0;"/> <ul style="list-style-type: none"> ◦ EU-Recht ◦ Internationales Recht
			<ul style="list-style-type: none"> ◦ Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht. <ul style="list-style-type: none"> ◦ österreichisches Recht ◦ anderes nationales Recht <i>(bitte anführen):</i> <hr style="width: 100px; margin: 5px 0;"/> <ul style="list-style-type: none"> ◦ EU-Recht ◦ Internationales Recht

Die vorstehenden angeführten Tätigkeiten wurden

in: _____ (bitte Ort des Praktikums angeben);

bei:

(bitte Name der Organisation [zB Firma des Unternehmens; Bezeichnung der Behörde; Name der Universität] und genaue Dienststelle [Abteilung, Institut, etc] angeben; bei ausländischen Behörden wird um eine kurze Beschreibung der Aufgaben und des Tätigkeitsbereichs dieser Behörde gebeten)

- ohne Unterbrechung
- mit Unterbrechung von _____ bis _____ (DD/MM/YYYY) wegen _____

(bitte Zutreffendes ankreuzen; bei Unterbrechung bitte Grund der Unterbrechung angeben [zB Urlaub, Krankheit; Mutterschutz, etc.])

ausgeübt.

_____ (Ort), am _____ (Datum)

eigenhändige Unterschrift

Hinweis zur Rechtslage:

Ein Berufspraktikum ist dann anrechenbar, wenn die im Rahmen dieses Berufspraktikums erlangte Ausbildung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, und die Qualität der Ausbildung durch entsprechende Kenntnisse des für die Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums Verantwortlichen sichergestellt ist, sowie diese Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsanwaltskammer schriftlich nachgewiesen werden.

Eine im Rahmen eines Berufspraktikums erlangte Ausbildung kann dann als für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich angesehen werden, wenn im Rahmen dieser Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren der in § 20 RAPG genannten Prüfungsfächern erworben wurden.

Voraussetzung der Dienlichkeit der Ausbildung ist weiters, dass diese einen starken Bezug zum österreichischen Recht, zum Recht der EU oder zum internationalem Recht, das auch in Österreich von praktischer Relevanz ist, wie insbesondere Völkerrecht, aufgewiesen hat; bei dem in § 20 Z 9 RAPG genannten Prüfungsfach (das ist: Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung) ist auch ein starker Bezug zum Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU ausreichend.

Voraussetzung für die Dienlichkeit ist weiters, dass die Ausbildung unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgt (§ 2 (3) Z 3 RAO). *(Dazu siehe bitte **Formblatt B** zur Anerkennung einer sonstigen praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit im In- und Ausland gemäß § 2 (3) Z 3 RAO - Berufspraktika in der Fassung des BGBl I 156/2015)*

Die in § 20 RAPG genannten Prüfungsfächer sind:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug und Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht,
2. Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen Verfahren einschließlich von Verfahren nach dem AußStrG und der EO,
3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor Österreichischen Strafgerichten,
4. Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes,
5. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz,
6. Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren,
7. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen,
8. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens,
9. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung und

10. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht.

Hinweis zu Urkunden:

Alle dieser Bestätigung beigelegten Urkunden sind in deutscher Sprache oder, sofern diese nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in der Originalsprache mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Formblatt B
zur Anerkennung einer sonstigen praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit im In- und Ausland gemäß § 2
(3) Z 3 RAO - Berufspraktika in der Fassung des BGBl I 156/2015

An den

Ausschuss der Rechtsanwaltskammer []

Betrifft: ANTRAG AUF ANRECHNUNG GEM. § 2 RAO (3) Z 3 (sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit im In- oder Ausland – Formblatt B - Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen durch den/die für die Ausbildung während des Berufspraktikums Verantwortliche/n

Sehr geehrte Damen und Herren!

In meiner Funktion als Verantwortliche/r AusbilderIn gemäß der Leitlinie der RAK [] **erkläre ich an Eides statt⁴⁾** durch eigenhändige Unterfertigung dieses Schreibens (Formblatt B) und in Kenntnis, dass meine Angaben Grundlagen für die Prüfung einer allfälligen Bewilligung der Anrechnung einer sonstigen praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit im In- oder Ausland in Übereinstimmung mit § 2 (3) Z 3 RAO nachfolgendes:

1. **Herr/Frau**.....geboren amin.....,wohnhaf in..... (**Anerkennungswerber**) hat eine berufspraktische Tätigkeit/n unter meiner persönlichen Verantwortung, Aufsicht und Ausbildung in den im Formblatt A genannten Zeiträumen und dem dort genannten Umfang absolviert. Ich schließe im Rahmen dieser Erklärung aus, dass ich jemals während der relevanten Zeiträume meine persönliche Verantwortung und Aufsicht für die Ausbildung des Anerkennungswerbers im Rahmen dessen berufspraktischer Tätigkeit bei mir an Dritte übertragen habe.
2. **Ich, Herr/Frau**....., geboren am.....in....., wohnhaft in.....(**Verantwortliche/r Ausbilder/In**) (*bitte die markierten Stellen im Formular B entsprechend ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!*)

⁴⁾ Ihre Erklärung gilt als an **Eides statt** abgegeben. **Sie haften persönlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung.** Ist das Praktikum nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt („Drittstaat“) oder haben Sie Ihre Berufsqualifikation nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erworben, kann die Rechtsanwaltskammer die Vorlage notariell beglaubigter und mit Apostille überbeglaubigter Urkunden und/oder durch die Vertretungsbehörde eines Mitgliedsstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich der Außenhandelsstelle in einem solchen Drittstaat bestätigter Urkunden verlangen. Ist das Praktikum daher in einem Drittstaat erfolgt, ist es zweckdienlich, sogleich im Rahmen dieser Bestätigung die Echtheit Ihrer Unterschrift als Verantwortlicher Ausbilder durch entsprechende Urkunden (Beglaubigung/Apostille) nachzuweisen.

- bin in [____][als Rechtsanwalt/In, Notar/In, Wirtschaftsprüfer/In oder Steuerberater/In zugelassen:
 - Erstzulassung (DD/MM/YYYY; falls Sie zwischenzeitlich die Berufszulassung aufgegeben haben, geben Sie bitte auch das Datum der Beendigung an): _____
 - Zuständige Behörde (nennen Sie bitte die Mitgliedschaft zu einer den vorgenannten Berufen zuzuordnenden berufsständischen Einheit in Ihrem Land, z.B. Rechtsanwaltskammer Berlin): _____
 - habe die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf eines Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters in _____ (bitte Land angeben) erfüllt,
 - bin Dozent/In oder Professor/In an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an einem rechtswissenschaftlichen Institut einer staatlich anerkannten Universität in _____ (bitte Land angeben), oder
 - verfüge über eine, einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in Österreich vergleichbare juristische Ausbildung und Berufserfahrung.
3. Zum Nachweis der von mir unter Ziffer 2 dieser Erklärung (Formblatt B) angegebenen Voraussetzungen für eine/n Verantwortliche/n Ausbilder/In gemäß der Leitlinie der RAK [____] lege ich die nachfolgenden Urkunden vor (bitte Zutreffendes ankreuzen und die betreffende Urkunde im Formblatt namentlich nennen!)
- Kopie eines gültigen Berufsausweises als Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in einem Mitgliedstaat der EU, und zwar (vorgelegte Urkunde bitte namentlich nennen): _____;
 - Kopien von Urkunden über die Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zum Beruf eines Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters in einem Mitgliedsstaat der EU, und zwar (vorgelegte Urkunde bitte jeweils namentlich nennen):

 _____;
 - Zeitaktuelle Bestätigung (Original und nicht älter als sechs Monate) der rechtswissenschaftlichen Fakultät oder des rechtswissenschaftlichen Institutes einer staatlich anerkannten Universität über die Tatsache der Dozentur oder Professur, und zwar (vorgelegte Urkunde bitte namentlich nennen): _____;
 - Schriftliche Nachweise, Kopien von Urkunden einer hierzu berufenen amtlichen Stelle im Land der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit über das Vorliegen einer einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in Österreich vergleichbaren juristische Ausbildung und Berufserfahrung, und zwar (vorgelegte Urkunden bitte jeweils namentlich nennen):

_____.

_____ (Ort), am _____ (Datum):

eigenhändige Unterschrift

Hinweis zur Rechtslage:

Ein Berufspraktikum ist dann anrechenbar, wenn die im Rahmen dieses Berufspraktikums erlangte Ausbildung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, und die Qualität der Ausbildung durch entsprechende Kenntnisse des/r für die Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums Verantwortlichen sichergestellt ist, sowie diese Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsanwaltskammer schriftlich nachgewiesen werden.

Eine im Rahmen eines Berufspraktikums erlangte Ausbildung kann dann als für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich angesehen werden, wenn im Rahmen dieser Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren der in § 20 RAPG genannten Prüfungsfächern erworben wurden.

Voraussetzung der Dienlichkeit der Ausbildung ist weiters, dass diese einen starken Bezug zum österreichischen Recht, zum Recht der EU oder zum internationalem Recht, das auch in Österreich von praktischer Relevanz ist, wie insbesondere Völkerrecht, aufgewiesen hat; bei dem in § 20 Z 9 RAPG genannten Prüfungsfach ist auch ein starker Bezug zum Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU ausreichend.

Voraussetzung für die Dienlichkeit ist weiters, dass die Ausbildung unter Anleitung und kontinuierlicher Überwachung **eines/r qualifizierten für die Ausbildung Verantwortlichen** erfolgt.

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung ist erforderlich, dass der(die für die Ausbildung Verantwortliche zum Zeitpunkt der Ausbildung oder zu einem davor liegenden Zeitpunkt

- 4.1 in einem Mitgliedstaat der EU als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar/In, Wirtschaftsprüfer/In oder Steuerberater/in tätig ist,
- 4.2 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf eines Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters in einem Mitgliedsstaat der EU erfüllt,
- 4.3 Dozent/In oder Professor/In an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an einem rechtswissenschaftlichen Institut einer staatlich anerkannten Universität ist, oder sonst
- 4.4 über eine, einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vergleichbare juristische Ausbildung und Berufserfahrung verfügt.

Die in § 20 RAPG genannten Prüfungsfächer sind:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug und Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht,
2. Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen Verfahren einschließlich von Verfahren nach dem AußStrG und der EO,
3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor Österreichischen Strafgerichten,
4. Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes,
5. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz,
6. Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren,
7. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen,
8. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens,
9. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung und

10. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht.

Hinweis zu Urkunden:

Alle dieser Bestätigung beigelegten Urkunden sind in deutscher Sprache oder, sofern diese nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in der Originalsprache mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.